

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Schönwalde**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den derzeit geltenden Fassungen und i.V.m. § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönwalde am 28.02.2024 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes Schönwalde, der Bestattungseinrichtung und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Festsetzung der Fälligkeit**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönwalde. Die Verwaltung des Friedhofes ist der Stadtverwaltung Pasewalk übertragen.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie beim anonymen Grabfeld nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechtes bemessen. Die Gebühr für die Urnenstelle im anonymen Grabfeld beinhaltet zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle werden ohne bestimmte Benutzungszeit der Trauerhalle und nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen. Diese richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pasewalk.

## **§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Wird nach Ablauf der gesetzlichen Mindestliegezeit vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

**§ 6  
Belegungsgebühren**

Für alle Grabstätten (20 Jahre Nutzungsrecht)

- |   |                 |
|---|-----------------|
| ➤ Erdwahlgrabstätte (Einzel)  | 500,00 EUR      |
| ➤ Urnenwahlgrabstätte   | 375,00 EUR      |
| ➤ anonyme Urnengrabstätte   | 330,00 EUR      |
| ➤ für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Erdwahlgrabstätte (Einzel) | 25,00 EUR /Jahr |
| ➤ Für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Urnenwahlgrabstätte        | 18,75 EUR /Jahr |

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

**§ 8  
Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle**

- |  |           |
|--|-----------|
| ➤ Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier | 60,00 EUR |
|--|-----------|

**§ 9  
Einebnung von Grabstätten**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten eigenständig eingeebnet. Die Grabstelle ist vollständig zu beräumen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Satzung wird damit außer Kraft gesetzt:  
die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönwalde vom 12.10.2017.

Schönwalde, den 07.03.2024



Felix Neumann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schönwalde, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Schönwalde, den 07.03.2024



Felix Neumann  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage <a href="http://www.amt-uecker-randow-tal.de">www.amt-uecker-randow-tal.de</a> am: 15.03.2024
--

